Begründung

zur 9. vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 234 - Hochlar

Der Bebauungsplan Nr. 234 - Hochlar ist seit dem 23.11.1981 rechtsverbindlich.

Seither war es nicht möglich, für die Planung nordöstlich der Wiesenstraße eine Umlegungsregelung herbeizuführen. Für die Anzahl der Beteiligten ließ sich aufgrund der Festsetzungen keine ausreichende Anzahl gleichwertiger Grundstücke schaffen. Durch Verlagerung der überbaubaren Grundstücksfläche in nördliche Richtung und eine geringfügige Verlängerung des Stichweges, kann die Erschließung aller benötigten Grundstücke bei gleichzeitig besserer Ausrichtung im Hinblick auf die Himmelsrichtung, sichergestellt werden.

Durch diese Änderung rückt die überbaubare Grundstücksfläche noch mehr in die 100m-Zone der BAB A 43 (§ FStrG) hinein.

Hinsichtlich der Wohnverhältnisse ist das jedoch unerheblich, da hier die Autobahn in begrünter Dammlage verläuft und eine Lärmschutzwand besteht.

Seitens des Landesstraßen- und Autobahnamtes sind keine Bedenken geäußert worden.

Recklinghausen, den 29.6.1987

Stadt Recklinghausen
Der Stadtdirektor
i. A.

Schlegtendal
Dipl.-Ing.